

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195
Bremen

An die Schulleitungen
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Joachim Fritsch

Zimmer 103

Tel. 0421 361-10339

Fax 0421 496-10339

E-Mail: joachim.fritsch
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort an-
geben)
111

Bremen, 12.12.2017

Informationsschreiben 181/2017

Erkrankung während des Urlaubs

hier: Festlegungen für die Verwaltungspraxis an den stadtbremischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie als Schulleitung über die Regelung in § 9 Bundesurlaubsgesetz und die hierzu durch die Senatorin für Kinder und Bildung getroffenen Festlegungen für die an Schulen tätigen Personalgruppen, die an der sog. 95 % Regelung teilnehmen, also den Beschäftigten in der Stellung oder Tätigkeit von

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie den
- Erzieherinnen und Erziehern,

informieren.¹

1. Welcher Anspruch folgt aus § 9 Bundesurlaubsgesetz?

In § 9 Bundesurlaubsgesetz heißt es:

„Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.“

Mit dieser Regelung wird somit verhindert, dass Beschäftigte aufgrund von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ihren Urlaubsanspruch verlieren. Für Beamte findet sich eine inhaltlich identische Regelung in § 11 der Bremischen Urlaubsverordnung.

¹ Dieses Informationsschreiben gilt nur für Beschäftigte, die bei der Freien Hansestadt Bremen angestellt sind; es gilt nicht für Beschäftigte der freien Träger, für die ggf. andere Regelungen gelten.

2. Für welchen Personenkreis gilt diese Regelung?

Für den Großteil des in Schule beschäftigten Personals findet die Regelung des § 9 Bundesurlaubsgesetz aufgrund der Besonderheit der Schulferien keine Anwendung.

So ist in § 14 der Bremischen Urlaubsverordnung geregelt, dass der Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten wird. Lehrkräfte haben somit keinen Anspruch auf Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien. Dies gilt nach der Rechtsprechung grundsätzlich auch dann, wenn Lehrkräfte in den Schulferien erkranken. Die Begründung hierfür besteht darin, dass die Schulferien den Urlaubsanspruch deutlich übersteigen und somit auch krankheitsbedingt entgangene Urlaubstage kompensieren.

Vor diesem Hintergrund besteht der Anspruch aus § 9 Bundesurlaubsgesetz weder für Lehrer*innen noch für Lehrmeister*innen. Bei diesem Personenkreis übersteigen die Schulferien den Urlaubsanspruch so erheblich, dass sie nach der Rechtsprechung auch krankheitsbedingt entgangene Urlaubstage kompensieren.

Anders verhält es sich bei den o.g. Personalgruppen der:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie bei den
- Erzieherinnen und Erziehern.

Mit den Beschäftigten dieser Personengruppen wird einzelvertraglich die sog. 95 % Regelung vereinbart. Diese sieht vor, dass die Beschäftigten zwar an der Schulferienregelung teilnehmen. Zum teilweisen Ausgleich dieser den Urlaubsanspruch übersteigenden Schulferienzeit reduziert sich das Entgelt jedoch auf 95 % (Wochenstundenzahl x 0,95). Die restliche den Urlaubsanspruch übersteigende Schulferienzeit wird zudem durch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung, für Besprechungen in den schulischen Gremien sowie für Gespräche mit den Eltern, etc. kompensiert.

Die Beschäftigten der o.g. Personalgruppen erbringen somit eine Gegenleistung für die den Urlaubsanspruch übersteigenden Schulferien. Aus diesem Grund ist die o.g. Rechtsprechung nicht übertragbar. Daraus folgt, dass Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Sozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie Erzieherinnen und Erziehern ein Anspruch aus § 9 Bundesurlaubsgesetz zusteht.

3. Was bedeutet diese Regelung für Ihre Mitarbeiter*innen?

Der Anspruch gemäß § 9 Bundesurlaubsgesetz i.V.m. § 26 Absatz 2 TV-L setzt voraus, dass sowohl die anspruchsberechtigten Beschäftigten ihre Urlaubstage vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich festlegen und der Personalverwaltung Schulen mitteilen. Die exakte Festlegung der Urlaubstage zu Beginn des Kalenderjahres schließt aus, dass Krankheitstage in den Schulferien nachträglich pauschal als entgangene Urlaubstage deklariert werden können. Dies ist erforderlich, da die Schulferien die Urlaubstage bei weitem überschreiten.

Sollten die Festlegung der Urlaubstage für das folgende Kalenderjahr nicht bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres vorliegen, so legt die Personalverwaltung Schulen die Urlaubsansprüche wie folgt fest: 1/6 Osterferien, 4/6 Sommerferien, 1/6 Herbstferien; jeweils beginnend ab dem 4. Ferientag. Diese Festlegung wird den anspruchsberechtigten Beschäftigten als auch den Schulleitungen von der Personalverwaltung Schulen schriftlich mitgeteilt.

Im Rahmen von Neueinstellungen während des Kalenderjahres (z.B. zum 01.02.2018) erhalten die anspruchsberechtigten Beschäftigten mit Vertragsaushändigung ein entsprechendes Form-

blatt, auf dem sie innerhalb von 14 Tagen die anteiligen Urlaubstage eintragen und an die Personalverwaltung Schulen zurücksenden müssen. Bei Nichtvorlage innerhalb der Frist erfolgt eine Festsetzung der Urlaubstage durch die Personalverwaltung nach o.g. Verfahren.

Erkranken die anspruchsberechtigten Beschäftigten tatsächlich während der festgelegten Urlaubstage, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Diese Tage müssen innerhalb der Verfallsfristen und außerhalb der Schulferien nachgewährt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 7 Bundesurlaubsgesetz, wonach bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange (...) entgegenstehen. Bei der Gewährung ist somit der dienstliche Belang der Sicherstellung des Schulbetriebs zu berücksichtigen.

4. Praktischer Umgang mit der Regelung:

- Fragen zum bestehenden (restlichen) Anspruch auf Erholungsurlaub beantwortet der/die für die Schule zuständige Personalsachbearbeiter/in
- Die Festlegung der Urlaubstage für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 15.12. des aktuellen Kalenderjahres auf dem beigefügten Formblattantrag „Mitteilung über die Festlegung von Erholungsurlaub“ (**Anlage 1**) schriftlich zur Stellungnahme bei der Schulleitung einzureichen. Für die Festlegung der Urlaubstage für das Kalenderjahr 2018 gilt einmalig eine Frist bis zum 31.12.2017. Die festgelegten Urlaubstage müssen in den Schulferien liegen.
- Die Schulleitung nimmt zu den festgelegten Urlaubstagen Stellung und sendet den Antrag sodann auf dem Dienstweg an die Personalverwaltung Schulen.
- Die Personalverwaltung Schulen entscheidet über den Antrag und informiert sodann die/den Beschäftigte/n, die Schulleitung sowie die Gremien. Die festgelegten Urlaubstage werden in das Mitarbeiterportal (MiP) eingetragen und der Urlaubsantrag wird zur Personalakte genommen.
- Für den Fall, dass der Personalverwaltung Schulen eine Festlegung der Urlaubstage für das folgende Kalenderjahr nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, erfolgt die Festsetzung der Urlaubstage nach den unter Ziffer 2 dargestellten Kriterien. Auch hierüber informiert die Personalverwaltung Schulen die/den Beschäftigte/n, die Schulleitung sowie die Gremien.
- Wird der Personalverwaltung Schulen durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen, dass die/der Beschäftigte während des festgelegten Urlaubszeitraums erkrankt ist, werden diese Tage nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Die Urlaubstage werden im Mitarbeiterportal (MIP) korrigiert und die/der Beschäftigte, die Schulleitung als auch die Gremien werden hierüber informiert.
- Die Beantragung der krankheitsbedingt entgangenen Urlaubstage erfolgt mit Hilfe des anliegenden Formblattantrags „Antrag auf Gewährung krankheitsbedingt entgangener Urlaubstage“ (**Anlage 2**). Die Bewilligung durch die Schulleitung erfolgt in Abwägung der Sicherstellung des Schulbetriebs, muss jedoch innerhalb der Verfallsfristen erfolgen (der 30tägige tarifrechtliche Urlaubsanspruch verjährt am 30.09. des Folgejahres, der danach noch bestehende 20tägige gesetzliche Mindesturlaub bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres. Diesbezügliche Fragen beantwortet der/die für die Schule zuständige Personalsachbearbeiter/in.

- Die Personalverwaltung Schulen entscheidet über den Antrag und informiert sodann die/den Beschäftigte/n, die Schulleitung sowie die Gremien. Die Gewährung krankheitsbedingt entgangener Urlaubstage wird in das Mitarbeiterportal (MiP) eingetragen und der Vorgang wird zur Personalakte genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritsch

Anlagen:

- 1. Mitteilung über die Festlegung von Erholungsurlaub**
- 2. Antrag auf Gewährung krankheitsbedingt entgangener Urlaubstage**